

Da mit heutigem Ministerialbeschlusse ohnehin alle die öffentliche Ruhe und Ordnung betreffenden Verfügungen unmittelbar dem prov. Ausschusse der Bürger, Nationalgarden und der akademischen Legion anheim gestellt worden sind, so wird das Ministerium nicht in die Lage kommen, selbst derlei Verordnungen zu erlassen. Sollte jedoch von demselben demungeachtet eine Verfügung oder Verordnung für nothwendig erachtet werden, welche auf die öffentliche Ruhe und Ordnung oder auf die allgemeine Sicherheit näheren oder entfernteren Einfluß haben würde, so wird das Ministerium nicht unterlassen, dem dießfalls gestellten Ansuchen zu entsprechen, und den Ausschuss von seinen Erlässen jederzeit sogleich verständigen.

Wien am 28. Mai 1848.

Pillersdorff.